Die IV segelt im Schatten der AHV

Die Auswirkungen der 10. AHV-Revision auf die Invalidenversicherung (9)

Was für die AHV neu ist, gilt fast immer auch für die IV. Das führt manchmal zu unbefriedigenden Ergebnissen.

VON MARKUS SOMM

Auf dem Lohnausweis steht es schwarz auf weiss: Soviel für die AHV, soviel für die IV. Trotzdem zahlen die meisten Männer und Frauen bewusst nur die AHV, an die IV denkt kaum einer – solange er gesund ist. Und weil eine Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mehr oder weniger wohlauf ist, war die IV in der Auseinandersetzung um die 10. AHV-Revision kein Thema. Doch was für die AHV gilt, hat auch Folgen für die IV, denn die Invalidenversicherung ist mit der Altersversicherung verzahnt und läuft nach dem gleichen Plan. Somit kennt auch die IV künftig das Splitting, die Erziehungsgutschriften und die Beitragspflicht für alle. Was heisst das im einzelnen?

Die AHV löst die IV ab

Wer so schwer verunfallt oder krank wird, dass er ganz oder teilweise arbeitsunfähig bleibt, der hat wie früher Anspruch auf eine IV-Rente. Die Ärzte und Behörden legen fest, in welchem Umfang eine Person noch tätig sein kann und was sie dabei verdienen könnte – wenn überhaupt. Je nachdem erhält sie eine ganze IV-Rente, eine halbe oder eine Viertelsrente. Sonst ist das Verfahren das gleiche wie in der AHV. Die IV wird beim Erreichen der Altersgrenze automatisch in eine AHV-Rente umgewandelt.

Wie in der AHV teilen Ehepaare auch in der IV ihre Beiträge im sogenannten Splitting – aber erst, wenn beide eine Rente bekommen. So kann zum Beispiel der Mann noch eine IV-Rente beziehen, während die Frau bereits die AHV erhält.

AHV trübt den Blick

Solange nur eine Rente fällig ist, richtet sie sich nur nach den eigenen Beiträgen. Diese Regel ist in der AHV weniger schlimm, weil die meisten Ehepartner nicht allzu unterschiedlich alt sind – in der IV dagegen kann sie zu einem unerwünschten Ergebnis führen.

Angenommen, eine junge, verheiratete Frau erzieht Kinder und führt den Haushalt, verdient aber kein Geld. Wenn sie jetzt einen schweren Unfall erleidet und nicht mehr voll arbeiten kann, erhält sie eine IV-Rente, die sich allein nach ihren Beiträgen bemisst. Da diese bescheiden sind, ist auch ihre Rente klein. Die höheren Beiträge, die ihr Mann bezahlt hat, helfen ihr nichts. Erst in 35 Jahren, wenn dieser vielleicht 30jährige Mann 65 Jahre alt ist, wird gesplittet.

Selbstverständlich kommt das Einkommen des Mannes zur kleinen IV-Rente dazu. Materiell müssen die beiden vermutlich nicht leiden, doch widerspricht die Lösung dem Ziel der 10. AHV-Revision, die Erziehung von Kindern gleich zu werten wie Arbeit ausser Haus. Eine junge, invalide Frau ist in der Regel von ihrem Mann finanziell stärker abhängig als ein junger invalider Mann von seiner Ehefrau. Es sei denn, das Paar lässt sich scheiden, dann wird gesplittet.

Auskunft am Telefon

Am kommenden Montag, 13. Januar, werden zwei Chefbeamte des Bundesamtes für Sozialversicherung beim TA telefonisch Fragen zur 10. AHV-Revision beantworten. Die Hotline wird von 10 bis 13 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr betrieben, und zwar unter den folgenden Nummern:

- 01/248 50 01 (Rentenleistungen)
- 01/248 50 02 (Beitragspflicht).

Nur die Hälfte erzogen

Ähnliche Nachteile ergeben sich für junge Frauen bei den Erziehungsgutschriften: Wie in der AHV erhalten Männer und Frauen künftig in der IV Gutschriften für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 18 Jahren betreuen. Ehepaare teilen diese auch in der IV. Eine junge Frau aber, die früh invalid wird, hat noch kleine Kinder und erhält womöglich bloss zwei Gutschriften, die ihre Rente aufbessern. In vielen Fällen betreut sie auch nach ihrem Unfall ihre Kinder weiter, doch diese Arbeit hat auf ihre Rente keinen Einfluss mehr. Erst viel später, wenn gesplittet wird, kommen die Gutschriften der Frau wieder zugute.

Zusatzrente ohne Geschlecht

In einem Punkt hat man bei der 10. AHV-Revision für die IV eine Sonderlösung getroffen, um Härtefälle zu verhindern. Bisher haben verheiratete Männer im Rentenalter für ihre jüngere Frau, die noch nicht die AHV bekam, eine sogenannte Zusatzrente erhalten. Diese wird bei der AHV allmählich abgeschafft, während sie in der IV bestehen bleiben soll. Neu bekommen auch Frauen eine Zusatzrente für ihren Ehemann, der noch keine Rente bezieht – aber nur, wenn sie vorher Geld verdient haben.

Alle – Männer und Frauen, ob erwerbstätig oder nicht – müssen in Zukunft sowohl AHV- wie IV-Beiträge zahlen. Doch auch hier gilt: Wenn zum Beispiel der Ehemann arbeitet, gelten die Beiträge für die Ehefrau als bezahlt, wenn mehr als der doppelte Mindestbeitrag geleistet worden ist.

Diese Neuerungen betreffen vorerst alle, die nach dem 1. Januar 1997 invalid werden. Die laufenden Renten werden im Jahr 2001 umgerechnet.

Bisherige Beiträge: 4., 10., 14., 18., 24., 27., 30. Dezember 1996 und 4. Januar 1997.